

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

*Dr. Alexander Windoffer (FÖV Speyer)*

# **Vorstellung der wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens „Gestaltungsoptionen und Anforderungen an Einheitliche Ansprechpartner“**

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### Gliederungsübersicht:

- I. **Beispielsfall zur Einführung**
- II. **Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners**
  1. Abwicklung von Verfahren und Formalitäten
  2. Informationsaufgaben
- III. **Organisatorische Rahmenvorgaben des RLV**
- IV. **Potentielle Ansiedlungsebenen und Institutionen**
  1. Verwaltungsbehörden auf Bundesebene
  2. Verwaltungsbehörden auf Landesebene (einschl. Bezirksebene)
  3. Verwaltungsbehörden auf kommunaler Ebene
  4. Kammern
  5. Kooperationen (ÖPP/ÖÖP)
  6. Zertifizierte Private
  7. Kombinationsmodell Kommunalverwaltung/Kammern
- V. **Organisationswissenschaftliche und informationstechnische Aspekte (Überblick)**

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### I. Beispielsfall zur Einführung

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **Ein Straßburger Immobilienmakler möchte eine Zweitniederlassung im badischen Kehl eröffnen. Welche Formalitäten und Behördengänge erwarten ihn (mindestens)?**
- ▶ **Antwort:**
  1. Anmeldung → Gemeinde/Meldebehörde → Weiterleitung an Ausländeramt wegen Freizügigkeitsberechtigung
  2. Auskunft Gewerbezentralregister → Gemeinde/Meldebehörde
  3. Führungszeugnis → Gemeinde/Meldebehörde
  4. Auskunft Einträge Schuldnerverzeichnis → Amtsgericht
  5. Bescheinigung kein Insolvenzverfahren → Amtsgericht
  6. Steuernummer → Finanzamt
  7. Unbedenklichkeitsbescheinigung → Finanzamt(Fortsetzung umseitig)

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### Fortsetzung:

8. Gewerberechtliche Erlaubnis → Landratsamt/Gewerbeamt
9. Gewerbeanmeldung → Gemeinde/Gewerbeamt →  
benachrichtigt weitere Behörden, die ggf. ihrerseits Kontakt  
aufnehmen (§ 14 GewO)
10. Beglaubigung Eintragungsantrag HReg → Notar
11. Eintragung HReg/Erteilung HReg-Auszug → Amtsgericht
12. Ggf. Baugenehmigung → Gemeinde/Baurechtsamt
13. Ggf. Direktkontakt mit Gewerbeaufsichtsamt
14. Beantragung Betriebsnummer → Arbeitsamt
15. Meldung Arbeitnehmer → Krankenkasse

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

# II. Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners nach dem Richtlinienvorschlag

1. Abwicklung von Verfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### ► **Art. 6 RLV: Einheitliche Ansprechpartner**

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Dienstleistungserbringern spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Kontaktstellen, so genannte "einheitliche Ansprechpartner" zur Verfügung stehen, über die sie **folgende Verfahren und Formalitäten abwickeln** können:
  - a) alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, insbesondere Erklärungen, Anmeldungen oder die Beantragung von Genehmigungen bei den zuständigen Stellen, einschließlich der Beantragung der Eintragung in Register, Berufsrollen oder Datenbanken oder bei Berufsorganisationen;
  - b) die Beantragung der für die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen.
2. Die Schaffung einheitlicher Ansprechpartner **berührt nicht die Verteilung von Aufgaben und Befugnissen** zwischen Behörden innerhalb der nationalen Systeme.

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **Art. 8 RLV: Elektronische Verfahrensabwicklung**
  1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie **alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen**, problemlos im Fernweg und elektronisch über den betreffenden einheitlichen Ansprechpartner oder bei der zuständigen Stelle **abgewickelt** werden können.  
(...)
- ▶ **Art. 11 RLV: Geltungsdauer der Genehmigung**
  3. Die Mitgliedstaaten verpflichten einen Dienstleistungserbringer, den **betreffenden einheitlichen Ansprechpartner** gemäß Artikel 6 über die folgenden Änderungen zu informieren:  
(...)  
**Änderungen seiner Situation**, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt sind.

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **Gegenständlicher Bereich: Alle Verfahren und Formalitäten**
- Auf Wunsch sind **sämtliche Verfahren und Formalitäten** über den EA abzuwickeln, d. h.
  - Alle Verfahren im Vorfeld der Dienstleistungserbringung (insbesondere präventive Kontrollverfahren: Genehmigungen, Anmeldungen, Anzeigen, Eintragungen etc.)
  - Alle Verfahren während der gesamten Dauer der Dienstleistungserbringung (weitere Genehmigungen etc., Verfahren der nachträglichen Kontrolle)
- Auf Wunsch sind hierbei **sämtliche Verfahrensschritte** über den EA abzuwickeln, d. h.
  - Nicht nur die Antragstellung, sondern das gesamte Verfahren
  - Folge: Keine Differenzierung zwischen „Aufnahme“ und „Ausübung“ der Tätigkeit

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **Negativabgrenzung: EA ist nicht in der Sache zuständig**
- **Art. 6 II RLV:**

„Die Schaffung einheitlicher Ansprechpartner berührt nicht die Verteilung von Aufgaben und Befugnissen zwischen Behörden innerhalb der nationalen Systeme.“
- **Folge:**
  - RLV lässt nationale Kompetenzordnung unberührt
  - Keine Zuweisung sachlicher Zuständigkeit an EA gefordert
  - Keine Schaffung einer allzuständigen Mammutbehörde

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **Positivbestimmung des Tätigkeitsfelds: Front Office und „Verfahrenspartner“**
- EA ist **Front Office** im Rahmen einer Front-Office-/Back-Office-Struktur, d. h.
  - Auf Wunsch läuft die gesamte Verfahrenskorrespondenz über den EA
  - EA nimmt Anträge, Dokumente, Anfragen, Erklärungen etc. des DL entgegen und leitet sie an die Behörden (Back Offices) weiter
  - EA ist Bote für behördliche Schreiben, Bescheide etc.
  - DL muss keinen Direktkontakt mit den Behörden aufnehmen
- EA ist darüber hinaus **„Verfahrenspartner“ des DL**, d. h.
  - EA unterstützt den DL und setzt sich für eine ordnungsgemäße/zügige Verfahrenserledigung ein
  - Aber: keine Kompetenzeingriffe, d. h. nur informelle Einwirkung, z. B. Erkundigung nach Verfahrensstand, Erinnerung an Fristen, Anrufung der Aufsicht

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **Begünstigter Personenkreis des Art. 6 RLV**
- **Dienstleistungserbringer** (Art. 4 Nr. 2 RLV, Art. 49 ff. EGV):  
Natürliche Personen mit StAng eines EU-Staates oder in EU-Staaten niedergelassene jur. Personen (Art. 48 EGV), die Dienstleistungen erbringen
- **Was sind Dienstleistungen? → Art. 50 EGV:**  
Selbständige, regelmäßig entgeltliche Tätigkeit (insbesondere: gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche, freiberufliche Tätigkeit)  
Wichtig: Grenzüberschreitung, d. h. **keine** rein innerstaatlichen Sachverhalte (z. B. in Berlin ansässiger deutscher Handwerker gründet Betrieb in Potsdam)
- **Wichtig: Art. 6 ff. RLV sind nicht auf niedergelassene DL beschränkt!**
- **Folgefrage: Ausdehnung auf „Inländer“ geboten?**  
(Stichwort Inländerdiskriminierung)  
Antwort: Ausdehnung weder EU-rechtlich noch von Art. 3 GG gefordert, sondern politische Entscheidung; jedenfalls wirtschaftlich sinnvoll

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

# II. Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners nach dem Richtlinienvorschlag

## 2. Informationsaufgaben

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### ► Art. 7 RLV: Recht auf Information

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass folgende Informationen für Dienstleistungserbringer und –empfänger **über die einheitlichen Ansprechpartner** leicht zugänglich sind:
  - (a) die Anforderungen, die für auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Dienstleistungserbringer gelten, insbesondere bezüglich der Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit
  - (b) Angaben über die zuständigen Stellen (...)
  - (c) Mittel und Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Registern und Datenbanken (...)
  - (d) die allgemein verfügbaren Rechtsbehelfe im Falle von Streitigkeiten (...)
  - (e) Angaben zu sonstigen Verbänden oder anderen Organisationen, die (...) beraten und unterstützen.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer und –empfänger von den **zuständigen Stellen** auf Anfrage **Informationen über die allgemeine Auslegung und Anwendung** der maßgeblichen Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a erhalten können. (...)

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **Art. 7 RLV: Recht auf Information**
- 3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen (...) **im Fernweg und elektronisch leicht zugänglich sind** (...).
- 4. Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass die einheitlichen Ansprechpartner und die zuständigen Stellen alle Auskunfts- und Unterstützungsersuchen gemäß den Absätzen 1 und 2 **unverzüglich beantworten** (...).
- 6. Die Verpflichtung der zuständigen Stellen zur Unterstützung der Dienstleistungserbringer und –empfänger beinhaltet **keine Rechtsberatung in Einzelfällen**, sondern betrifft lediglich allgemeine Informationen über die Art und Weise, wie Anforderungen gewöhnlich ausgelegt oder angewandt werden.

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **Informationspflichten des EA in eigener Zuständigkeit (EA als Back Office)**
- Art. 7 I RLV: Informationen formaler/wenig komplexer Natur:
  - Welche Verfahren gibt es?
  - Wer ist zuständig?
  - Wer kann mir sonst noch helfen?
- Hier ist EA selbst für die sachliche Bearbeitung zuständig:
  - EA als funktionales Back Office
  - Beantwortung auch individueller Anfragen, nicht nur Leitfaden-/Portalinformationen (Art. 7 IV RLV: „Auskunfts- und Unterstützungersuchen unverzüglich beantworten“)

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **EA als Front Office und „Verfahrenspartner“ des DL**
- Art. 7 II: Informationen zur Auslegung des Rechts:
  - Sachliche Bearbeitung durch die zuständigen Behörden als Back Offices (Wahrung der Kompetenzordnung!)
  - Grenze: keine Rechtsberatung im Einzelfall (Stufenverhältnis EA → Behörden → Rechtsberater)
  - Entgegennahme und Weiterleitung durch EA als Front Office → Situation analog zur Verfahrensabwicklung
  - EA ist zugleich „Verfahrenspartner“: Unterstützung des DL durch Hinwirken auf eine zügige Bearbeitung der Anfragen (Situation analog zur Verfahrensabwicklung)

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **Art und Weise der Informationserteilung**
- Eröffnung eines **Multikanalzugangs**:
  - Einrichtung eines Informationsportals
  - Ggf. Erstellung von Leitfäden
  - Darüber hinaus „aktive“ Beantwortung individueller Anfragen: auf Wunsch persönlich, telefonisch, elektronisch oder schriftlich

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### III. Organisatorische Rahmenvorgaben des RLV

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **Frage: Was bedeutet „einheitlich“?**
- **Absolutes Verständnis:** nur ein einziger überhaupt?
- **Subjektives Verständnis:** Einheitlichkeit aus Sicht des jeweiligen DL (immer derselbe EA für ihn)?
- **Homogenität:** immer dieselbe Gliederungsebene im Staatsaufbau (vertikale Ebene, z. B. Bund, Länder, Kommunen) oder dieselbe Institution (horizontale Ebene, z. B. Behörden, Kammern, Private)?
- Möglichkeit einer **Aufspaltung der sachlichen Zuständigkeit?**
  - (1) Ein EA für „Aufnahme“, ein EA für „Ausübung“?
  - (2) Ein EA für Information, ein EA für Verfahrensabwicklung?

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **Antwort: Maßgeblich ist die subjektive Perspektive, d. h.**
  - Aus Sicht des jeweiligen DL in seiner konkreten Situation muss ein und derselbe EA für sämtliche Prozeduren über den gesamten Zeitraum im Vorfeld und während der Tätigkeit zuständig sein
  - Kein Homogenitätsgebot bzgl. Gliederungsebene oder Institution
  - Keine Beschränkung der Zahl der EA pro Verwaltungsbezirk
  - Aber: keine Aufspaltung der Zuständigkeiten zulässig (Aufnahme/Ausübung, Information/Verfahrensabwicklung)
- Grund: Abgrenzungsprobleme, Suche nach zuständigem EA vermeiden

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

# IV. Potentielle Ansiedlungsebenen und Institutionen für EA in der Bundesrepublik Deutschland

## 1. Verwaltungsbehörden auf Bundesebene

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **Verfahrensabwicklung durch bundeseigene Verwaltung (selbständige Bundesoberbehörden, ggf. mit Unterbau)?**
  - Art. 87 III 1 GG: Voraussetzung Gesetzgebungskompetenz und Vollzugskompetenz des Bundes
  - Gesetzgebungskompetenz ja: Art. 74 I Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft)
  - Aber: keine Vollzugskompetenz
- Art. 87 III GG erfordert Zentralität, d. h. zentrale Aufgabenerfüllung ist besser als Erledigung durch Verwaltungsbehörden der Länder → hier genau umgekehrt
- Ergebnis: verfassungsrechtlich unzulässig

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **Betrieb eines Informationsportals durch den Bund?**
- Portal als Öffentlichkeitsarbeit zulässig (Art. 65 S. 2 GG)
- Grenze aber Vollzugskompetenz der Länder (Art. 83 ff. GG)
  - nur informierende Inhalte
  - keine Transaktionselemente (Formulardownload)
- Einwirkungsmöglichkeiten auf Ausgestaltung und technische Standards der Länderportale ist gemäß Art. 84 I, II GG nur bei Gesetzgebungskompetenz des Bundes für eine spezielle Sachmaterie möglich

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

# IV. Potentielle Ansiedlungsebenen und Institutionen für EA in der Bundesrepublik Deutschland

## 2. Verwaltungsbehörden auf Landesebene (einschl. Bezirksebene)

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **EA zentral bei Landesregierungen oder bei Bezirksregierungen?**
- **Rechtlich zulässige Option:**
  - EA-Tätigkeit staatliche Aufgabe, daher keine Allzuständigkeit der Kommunen (Aufgabenverteilungsprinzip)
  - Abwicklung auch von Verfahren der Bundesbehörden möglich (keine verbotene Mischverwaltung, da Kompetenz- und Organisationsgefüge unberührt bleibt)
- **Praktische Vorteile:**
  - Vorerfahrungen mit Wirtschaftsförderung
  - Fachliche Kompetenz, sächliche und finanzielle Ausstattung
  - Internationale Beziehungen, zentrale Erreichbarkeit aus dem Ausland
- **Praktische Nachteile:**
  - Distanz zur Genehmigungsverwaltung, zu regionalen Gegebenheiten und Akteuren vor Ort
  - höherer Vernetzungsaufwand

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

# IV. Potentielle Ansiedlungsebenen und Institutionen für EA in der Bundesrepublik Deutschland

## 3. Verwaltungsbehörden auf kommunaler Ebene

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **EA bei Kreisen und kreisfreien Städten?**
- **Rechtlich zulässige Option:**
  - Aufgabengarantie: Schutz auch vor Aufgabenzuweisung hier aber keine Gefährdung der Selbstverwaltungsaufgaben durch Überbürdung der EA-Aufgaben zu befürchten
  - Staatliche Aufgabe: kein Vorrang zugunsten der Gemeinden
- **Praktische Vorteile:**
  - Vorerfahrungen mit EA-ähnlichen Leistungsangeboten (von Informationen bis Genehmigungsmanagement, Wirtschaftsförderung)
  - Führung und Koordinierung einer Vielzahl von Zulassungsverfahren
  - Dichtes Kontaktnetz, bewährte Behördenkooperation
  - Bedienung sämtlicher DL möglich (anders als Kammern)

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### ▶ **EA bei kreisangehörigen Gemeinden?**

#### - Rechtliche (und praktische) Bedenken:

Aufgabengarantie: Klein- und Kleinstgemeinden mit personellem und sächlichem (technischem) Aufwand evtl. überfordert,  
Selbstverwaltungsaufgaben möglicherweise beeinträchtigt

#### - Kreisebene insgesamt deutlich überlegene Option

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

# IV. Potentielle Ansiedlungsebenen und Institutionen für EA in der Bundesrepublik Deutschland

## 4. Kammern

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **EA bei IHK, HwK und speziellen Berufskammern?**
- **Rechtlich zulässige Option:**
  - Ergänzung der Aufgabenkataloge der Kammergesetze möglich (z. B. § 1 IHKG, § 91 HwO)
  - Vereinbarkeit der EA-Aufgaben mit bisherigem Aufgabenspektrum (Information und Beratung, Zulassungs- und Eintragungsverfahren)
- **Praktische Vorteile:**
  - Kompatibilität mit bisherigen Aufgaben/Existenz einschlägiger und anschlussfähiger Leistungsangebote
  - Wirtschaftsnähe der Kammern
  - Transnationales Informations- und Kontaktnetz (IHK)
  - Langjährige Kooperationserfahrung mit Behörden
- **Praktischer Nachteil:**
  - Restgröße nicht „verkammerter“ Berufsgruppen

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### IV. Potentielle Ansiedlungsebenen und Institutionen für EA in der Bundesrepublik Deutschland

#### 5. Kooperationen (ÖPP/ÖÖP)

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **Öffentlich-private Partnerschaften**
- Z. B. austauschvertragliche Betreiber-, Konzessions- und Betriebsführungsmodelle oder gemischtwirtschaftliche Gesellschaften
- Zulässige Option bei Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen:
  - Wirtschaftlichkeitsvergleich einschließlich Risikoanalyse
  - Unternehmensbeteiligungen der öffentlichen Hand
  - Vergaberecht
  - Einwirkungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand (staatliche Gewährleistungsverantwortung)

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### ► Öffentlich-öffentliche Partnerschaften

- Z. B. kommunale Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände, Delegierende oder mandatierende Zweckvereinbarungen

#### - **Rechtliches Problem:**

Reichweite der Anwendung des Vergaberechts noch nicht geklärt (EuGH-Urteil vom 13.1.2005)

#### - **Praktikabilität:**

Einzig tauglich erscheint mandatierende Vereinbarung (Effektive Einwirkungsmöglichkeiten bleiben erhalten)

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

# IV. Potentielle Ansiedlungsebenen und Institutionen für EA in der Bundesrepublik Deutschland

## 6. Zertifizierte Private

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **Private im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems**
- **Rechtliche Aspekte:**  
Schaffung eines umfassenden Regulierungsrechts notwendig  
(→ s. Vortrag Prof. Ziekow)
- **Praktische Überlegungen:**  
EA-Erfahrungen und Best Practice liegen noch nicht vor  
→ Abwarten mit „staatsferner“ Lösung, bis Erprobungsphase abgeschlossen  
und Basis für Qualitätssicherungssystem vorhanden?

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### IV. Potentielle Ansiedlungsebenen und Institutionen für EA in der Bundesrepublik Deutschland

#### 7. Kombinationsmodell Kommunalverwaltung/Kammern

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### ► **Sowohl-als-auch-Modell?**

- Rechtlich zulässige Lösung
- Praktische Überlegungen:
  - Vermeidung negativer Kompetenzkonflikte (subjektive Einheitlichkeit!)
  - Gefahr personeller und infrastruktureller Überkapazitäten

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

# V. Organisationswissenschaftliche und informationstechnische Aspekte (Überblick)

## 1. Organisationswissenschaftliche Gesichtspunkte

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- **Organisatorische Grundüberlegungen:**
  - Ausdehnung des EA-Angebots auf Inländer sinnvoll
  - Anknüpfung an bestehende Strukturen und Organisationen
  - EA als Bestandteil eines Netzwerks von Beratungsinstitutionen, Stärkung der Beratungskultur zugunsten des Dienstleistungssektors
- **Front-Office-/Back-Office-Struktur:**
  - Zwar Entlastung und Vereinfachung für DL
  - Aber: Sensibles Kooperationsverhalten gefordert (Selbstverständnis, Kompetenzen)
- **Hohe Anforderungen an das Personal** (fachliche und soziale Kompetenz)

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

# V. Organisationswissenschaftliche und informationstechnische Aspekte (Überblick)

## 2. Informationstechnische Anforderungen

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **Vorgaben des RLV**
- **Inhaltliche Anforderungen:** Informationsbereitstellung, Möglichkeit elektronischer Kommunikation, Verfahrensabwicklung (Interaktion und Transaktion)
- **Gestalterische Anforderungen:** Nutzerfreundlichkeit, Geschwindigkeit, Aktualität, Mehrsprachigkeit
- **Technische Anforderungen:**
  - Portal (Kaskade EU, Bund, Länder, EA)
  - Vernetzung (DL – EA – Behörden, EA – ausländische EA, EA – ausländische Behörden); Medienbruchfreiheit, Interoperabilität
- ▶ **Außerdem: Sicherheitsaspekte:** Datenschutz und Datensicherheit

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

*Dr. Alexander Windoffer (FÖV Speyer)*

**Vertiefung ausgewählter Problemfelder,  
insbesondere Anpassungsbedarf im  
nationalen Recht**

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### Gliederungsübersicht:

#### **I. Organisationsrecht/Aufgabenübertragung**

1. Aufgabenübertragung ohne organisationsrechtlichen Regelungsbedarf
2. Aufgabenübertragung mit organisationsrechtlichem Regelungsbedarf

#### **II. Verfahrensrecht**

1. Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder
2. Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes
3. Verfahrensvorschriften im besonderen Verwaltungsrecht

#### **III. Weitere Rechtsgebiete/Problemfelder**

1. Verwaltungszustellungsrecht (Bund und Länder)
2. Gebührenrecht/Entgeltregulierung
3. Datenschutzrecht
4. Haftungsrecht

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- I. Organisationsrecht/Aufgabenübertragung
  1. Aufgabenübertragung ohne organisationsrechtlichen Regelungsbedarf

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **Beispiel Option „Kommunen“**
  - Beachtung der Vorgaben der Landesverfassungen
    - (1) Aufgabenübertragung durch Gesetz
    - (2) Regelung über Kostendeckung (Konnexitätsprinzip)
    - (3) Finanzieller Ausgleich im Falle einer Mehrbelastung
- ▶ **Beispiel Option „Kammern“**
  - Erweiterung der Aufgabenkataloge der Kammern um Aufgaben der EA (Verfahrensabwicklung und Information)  
z. B. IHK-Gesetz: möglicher § 1 Abs. 1 a neu;  
Handwerksordnung: möglicher § 91 I Nr. 2 a neu
- ▶ **Beispiel Option „ÖPP“**
  - Ggf. Aufgabenübertragung auf öffentl. Kooperationspartner erforderlich
  - Keine weitere gesetzliche Regelung notwendig, da Privatisierung im Rahmen des geltenden Rechts grundsätzlich zulässig
  - Regelung von Organisation, Rechten und Pflichten der Betreibergesellschaft erfolgt durch Vertrag

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

1. Organisationsrecht/Aufgabenübertragung
2. Aufgabenübertragung mit organisationsrechtlichem Regelungsbedarf

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### ► Option „Zertifizierter Privater“

- Standort der Regelung: EA-Gesetz
- Einrichtung von Zertifizierungsstellen (Akkreditierte/Beliehene)  
Voraussetzungen der Akkreditierung/Beleihung z. B.: Rechts- und Sachkenntnis, Unabhängigkeit/Unparteilichkeit, Weisungsgebundenheit gegenüber Behörden
- Außerdem: Regelung des Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahrens
- Außerdem: Regelung der Qualitätsstandards für zertifizierte EA
  - Personelle Ausstattung (quantitativ und qualitativ), insbesondere umfassende Rechts- und Sachkenntnis (Juristen, Betriebswirte, Dipl.-Ing.), Fremdsprachenkenntnisse
  - Sächliche, insbesondere technische Ausstattung (elektronische Abwicklung)
  - Nachweis einer Haftpflichtversicherung
- Regelung des zivilrechtlichen Informationsanspruchs der Dienstleister sowie weiterer vertraglicher Rechte und Pflichten

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### II. Verfahrensrecht

#### 1. Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **Abwicklung von Verfahren und Formalitäten (Art. 6 RLV)**
  - **Grund für Regelung im LVwVfG:** Abstraktionsfunktion, flächendeckende Erfassung von Verfahren aus verschiedenen Rechtsgebieten
  - **Möglicher Standort:** Teil V der LVwVfGe, bei § § 71 a ff. (Ausdehnung des Abschnitts auf alle von der Richtlinie betroffenen Verfahren und Formalitäten)
  - **Regelungsinhalt (I):**
    - Grundsatz:** Auf Antrag des Dienstleisters sind sämtliche Verfahren und Formalitäten über den EA abzuwickeln
    - Front-Office-Funktion:** Zuständigkeit des EA für die Entgegennahme und Weiterleitung der gesamten Verfahrenskorrespondenz (z. B. Anträge, Unterlagen, Anfragen, Erklärungen, Bescheide) zwischen Dienstleister und Behörden
    - Zügigkeitsgebot:** Verpflichtung des EA und der Behörden zur unverzüglichen Weiterleitung der Korrespondenz

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### ► Abwicklung von Verfahren und Formalitäten (Art. 6 RLV)

#### - Regelungsinhalt (II):

**Kompetenzgrenzen des EA:** EA ist keine in der Sache zuständige Behörde. Seine Tätigkeit hat sich jeden Eingriffs in die Kompetenzen der zuständigen Behörden zu enthalten.

**Verfahrenspartner:** Unbeschadet der Kompetenzgrenzen hat der EA als Verfahrenspartner den Dienstleister zu unterstützen und sich als Mittler zwischen Dienstleister und zuständiger Stelle für eine ordnungsgemäße, insbesondere zügige Verfahrenserledigung zu verwenden:

- Auskunftspflicht der Behörden gegenüber EA über Stand des Verfahrens
- Erinnerung/Mahnung der Behörden bei zögerlicher Bearbeitung
- Anrufung der Aufsichtsbehörde nach Ankündigung

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### ► Informationspflichten (Art. 7 RLV)

- **Möglicher Standort:** modifizierter § 71 c LVwVfG oder spezielle Vorschrift

- **Regelungsinhalt (I):**

**Informationsanspruch:** Dienstleister haben Anspruch auf Informationen:

- Infokatalog Art. 7 I RLV (formale Infos): Anspruch gegen EA, der als Back Office selbst zuständig ist

- Info gemäß Art. 7 II RLV (Allgemeine Auslegungsfragen): Anspruch gegen zuständige Stellen als Back Offices auf Informationserteilung und gegen EA als Front Office auf Übermittlung der Informationen

Grenze: keine Rechtsberatung im Einzelfall

- Im Falle von Art. 7 II RLV ist EA zugleich Verfahrenspartner des Dienstleisters und hat sich gegenüber den zuständigen Stelle für eine ordnungsgemäße, insbesondere zügige Informationserteilung zu verwenden

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### ► Informationspflichten (Art. 7 RLV)

#### - Regelungsinhalt (II):

#### Modalitäten der Informationserteilung:

- **Zügigkeit:** Informationen sind unverzüglich zu erteilen bzw. weiterzuleiten
- **Rückfragen:** Bei unklaren Informationsgesuchen ist unverzüglich eine Klärung herbeizuführen
- **Verständlichkeit:** Informationen sind in einfacher, klarer und unmissverständlicher Sprache zu erteilen
- **Aktualität:** Informationen müssen dem neuesten Stand entsprechen
- **Multikanalzugang:** Website mit Basisinformationen und Downloads; je nach Wunsch immer fernmündliche, schriftliche oder elektronische Beantwortung individueller Anfragen (d. h. weitergehend als bislang § 71 c I 2 LVwVfG)

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### ► Elektronische Abwicklung (Art. 8 RLV)

- **Möglicher Standort:** § 3 a und § § 71 a ff. LVwVfG (jeweils Verweis)
- **Regelungsinhalt:**
  - § 3 a generalisieren: Bei Vorhaben gemäß § § 71 a ff. ist die gesetzlich geforderte schriftliche Form auf Antrag des Dienstleisters immer durch die elektronische Form zu ersetzen
  - § § 71 a ff. verweisen hinsichtlich der Möglichkeit elektronischer Verfahrensführung auf § 3 a

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### ► **Problemkomplex „Bekanntgabe“**

- **Möglicher Standort:** § § 71 a ff. LVwVfG

- **Regelungsinhalt:**

#### **(1) Zugangsfiktion (Dienstleister → EA → Behörde):**

3 Tage nach Zugang beim EA gilt eine Erklärung/Unterlage des Dienstleisters als der Behörde zugegangen

#### **(2) Bekanntgabefiktion (Behörde → EA → Dienstleister):**

Sonderregelung zu § 41 II LVwVfG: VA gilt ab bestimmtem Zeitpunkt nach Übergabe an den EA als bekanntgegeben

Ausnahme: kein oder späterer Zugang, Beweislast der Behörde

Differenzierung des Zeitpunkts nach Medien der Übermittlung (bei elektronischer Form kürzer als bei Schriftform)

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **Problemkomplex „Überschreitung der Verbandskompetenz“**
  - **Problem:** Darf sich ein in Hessen niedergelassener Dienstleister bei einer Zweitniederlassung in Bayern wieder an „seinen“ hessischen EA wenden?
  - **Mögliche Lösung:** Aufnahme einer Regelung in § § 71 a ff. LVwVfG (neu)
  - **Regelungsinhalt:** Tätigwerden des EA außerhalb der Verbandskompetenz des Verwaltungsträgers wird zugelassen:
    - (1) EA aus anderen Bundesländern dürfen tätig werden
    - (2) Eigene EA müssen in einem anderen Bundesland tätig werden, wenn der Dienstleister dies wünscht und das Recht des anderen Bundeslandes dies gestattet
    - (3) Verfahrensabwicklung im anderen Bundesland muss unter Beachtung der Rechtsvorschriften dieses Landes erfolgen
    - (4) Bei landesinternen Vorgängen (z. B. anderer Kreis) generelle Verpflichtung zum Tätigwerden auf Wunsch

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### II. Verfahrensrecht

#### 2. Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **Abwicklung von Verfahren und Formalitäten (Art. 6 RLV)**
  - **Grund für Regelung im BVwVfG:** Öffnung für Abwicklung von Bundesverfahren über Landes-EA
  - **Möglicher Standort:** Teil V des VwVfG, bei §§ 71 a ff. (Ausdehnung des Abschnitts auf alle von der Richtlinie betroffenen Verfahren und Formalitäten)
  - **Regelungsinhalt:**
    - Öffnungsklausel:** Hat der Dienstleister einen EA eingeschaltet und wünscht er die Abwicklung des Verfahrens bei den Bundesbehörden über den EA, so haben die Bundesbehörden die gesamte Verfahrenskorrespondenz über den EA abzuwickeln
    - Zügigkeitsgebot:** Verpflichtung der Bundesbehörden zur unverzüglichen Weiterleitung der Korrespondenz an den EA
    - Effektuierung der Unterstützerfunktion des EA:** Pflicht zur unverzüglichen Auskunft über den Stand des Verfahrens auf Anfrage des EA

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### ► Informationspflichten (Art. 7 RLV)

- **Möglicher Standort:** modifizierter § 71 c VwVfG oder spezielle Vorschrift

- **Regelungsinhalt (I):**

#### **Informationsanspruch:**

- Dienstleister haben Anspruch auf Informationen gemäß Art. 7 II RLV  
(Allgemeine Auslegungsfragen)

Grenze: keine Rechtsberatung im Einzelfall

- Bei Einschaltung eines EA sind die Informationen an diesen weiterzuleiten

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### ► Informationspflichten (Art. 7 RLV)

#### - Regelungsinhalt (II):

#### Modalitäten der Informationserteilung:

- **Zügigkeit:** Informationen sind unverzüglich zu erteilen bzw. weiterzuleiten
- **Rückfragen:** Bei unklaren Informationsgesuchen ist unverzüglich eine Klärung herbeizuführen
- **Verständlichkeit:** Informationen sind in einfacher, klarer und unmissverständlicher Sprache zu erteilen
- **Aktualität:** Informationen müssen dem neuesten Stand entsprechen
- **Multikanalzugang:** Website mit Basisinformationen und Downloads; je nach Wunsch immer fernmündliche, schriftliche oder elektronische Beantwortung individueller Anfragen (d. h. weitergehend als bislang § 71 c I 2 LVwVfG)

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### ► Elektronische Abwicklung (Art. 8 RLV)

- **Möglicher Standort:** § 3 a und § § 71 a ff. VwVfG (jeweils Verweis)
- **Regelungsinhalt:**
  - § 3 a generalisieren: Bei Vorhaben gemäß § § 71 a ff. ist die gesetzlich geforderte schriftliche Form auf Antrag des Dienstleisters immer durch die elektronische Form zu ersetzen
  - § § 71 a ff. verweisen hinsichtlich der Möglichkeit elektronischer Verfahrensführung auf § 3 a

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### ► **Problemkomplex „Bekanntgabe“**

- **Möglicher Standort:** § § 71 a ff. VwVfG

- **Regelungsinhalt:**

#### **(1) Zugangsfiktion (Dienstleister → EA → Behörde):**

3 Tage nach Zugang beim EA gilt eine Erklärung/Unterlage des Dienstleisters als der Behörde zugegangen

#### **(2) Bekanntgabefiktion (Behörde → EA → Dienstleister):**

Sonderregelung zu § 41 II VwVfG: VA gilt ab bestimmtem Zeitpunkt nach Übergabe an den EA als bekanntgegeben

Ausnahme: kein oder späterer Zugang, Beweislast der Behörde  
Differenzierung des Zeitpunkts nach Medien der Übermittlung (bei elektronischer Form kürzer als bei Schriftform)

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### II. Verfahrensrecht

#### 3. Verfahrensvorschriften im besonderen Verwaltungsrecht

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **Grundsatzfrage:** Verweis auf VwVfG oder Einzelregelungen in den Spezialgesetzen?

- ▶ **Änderungsmöglichkeiten am Beispiel Handwerksordnung (I):**

### **Möglicher neuer § 6 a HwO (sinngemäß):**

„Inhaber eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks haben gegenüber den HwK Anspruch auf Informationen über die allgemeine Auslegung und Anwendung der Vorschriften der HwO, welche die Aufnahme und Ausübung des Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks regeln (Vorschriften näher bezeichnen). Die Verpflichtung der HwK zur Informationserteilung beinhaltet keine Rechtsberatung in Einzelfällen.

Die Informationen sind unverzüglich zu erteilen. Ist das Informationsgesuch unklar, hat die HwK unverzüglich eine Klärung herbeizuführen.

Die Informationen sind in einfacher, klarer und unmissverständlicher Sprache zu erteilen und müssen dem neuesten Stand entsprechen. Hierzu ist eine Website einzurichten, über die Basisinformationen und Leitfäden abgerufen werden können. Darüber hinaus sind individuelle Informationsanfragen auf Wunsch des Antragstellers auch fernmündlich, schriftlich oder elektronisch zu beantworten.

Hat der Antragsteller das Informationsgesuch über einen EA i.S.v. Art. 6 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie gestellt, so sind die angeforderten Informationen unverzüglich an den EA weiterzuleiten.“

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### ► **Änderungsmöglichkeiten am Beispiel Handwerksordnung (II):**

#### **Möglicher neuer § 10 Abs. 1 a HwO (sinngemäß):**

„Hat der Antragsteller den Antrag über einen EA i.S.v. Art. 6 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie gestellt und wünscht er eine Abwicklung des Eintragungsverfahrens über diesen, muss die HwK die Verfahrenskorrespondenz über den EA abwickeln. Im Sinne einer zügigen Verfahrensführung ist die HwK zur unverzüglichen Weiterleitung an den EA verpflichtet. Anfragen des EA nach dem Stand des Verfahrens sind unverzüglich und vollständig zu beantworten.“

Auf Antrag des Antragstellers ist die nach diesem Gesetz geforderte Schriftform durch die elektronische Form zu ersetzen.“

#### **Möglicher neuer § 8 Abs. 3 Satz 2 HwO (sinngemäß):**

„Die Länder stellen sicher, dass eine Abwicklung des Verfahrens über einen EA i.S.v. Art. 6 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie möglich ist, die den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 a entspricht.“

#### **Möglicher neuer § 9 Abs. 2 Satz 7 HwO:**

„§ 6 a und § 8 Abs. 3 Sätze 2 (neu) und 5 (vormals 4) gelten entsprechend.“

#### **Mögliche Ergänzung von § 20 HwO:**

„...finden § 6 a, § 10 Abs. 1 **und 1 a**, (...) entsprechende Anwendung.“

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### ► **Änderungsmöglichkeiten am Beispiel LBO Rheinland-Pfalz (I):**

**Ergänzung Titel Fünfter Teil: „Behörden; Einheitliche Ansprechpartner“**

#### **Möglicher neuer § 59 Abs. 5 LBO (sinngemäß):**

„In den Fällen des § 71 a LVwVfG haben Bauherrn gegenüber den Baurechtsbehörden Anspruch auf Informationen über die allgemeine Auslegung und Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes, soweit bauordnungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten betroffen sind. Die Verpflichtung der Baurechtsbehörden zur Informationserteilung beinhaltet keine Rechtsberatung in Einzelfällen. Die Informationen sind unverzüglich zu erteilen. Ist das Informationsgesuch unklar, hat die Baurechtsbehörde unverzüglich eine Klärung herbeizuführen.

Die Informationen sind in einfacher, klarer und unmissverständlicher Sprache zu erteilen und müssen dem neuesten Stand entsprechen. Hierzu ist eine Website einzurichten, über die Basisinformationen und Leitfäden abgerufen werden können. Darüber hinaus sind individuelle Informationsanfragen auf Wunsch des Bauherrn auch fernmündlich, schriftlich oder elektronisch zu beantworten.

Hat der Antragsteller das Informationsgesuch über einen EA i.S.v. Art. 6 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie gestellt, so sind die angeforderten Informationen unverzüglich an den EA weiterzuleiten.“

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### ► **Änderungsmöglichkeiten am Beispiel LBO Rheinland-Pfalz (II):**

#### **Möglicher neuer § 60 a LBO (sinngemäß):**

#### **„Verfahrensabwicklung über einheitliche Ansprechpartner**

Soweit der Bauherr in den Fällen des § 71 a LVwVfG beantragt hat, dass Verfahren und Formalitäten nach diesem Gesetz über einen EA i.S.v. Art. 6 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie abgewickelt werden sollen, hat die Baurechtsbehörde die gesamte Verfahrenskorrespondenz, insbesondere die Einreichung von Anträgen, Unterlagen, Anfragen oder Erklärungen sowie die Bekanntgabe behördlicher Entscheidungen über den EA abzuwickeln. Im Sinne einer zügigen Verfahrensführung sind Baurechtsbehörden und EA jeweils zur unverzüglichen Entgegennahme und Weiterleitung der Verfahrenskorrespondenz verpflichtet.

Der EA hat sich jeden Eingriffs in die Kompetenzen der zuständigen Baurechtsbehörden zu enthalten. Unbeschadet hiervon hat der EA als Mittler zwischen Antragsteller und Baurechtsbehörde auf eine ordnungsgemäße, insbesondere zügige Verfahrensführung hinzuwirken. Zu diesem Zweck sind die Baurechtsbehörden auf Anfrage des EA verpflichtet, über den Stand des Verfahrens unverzüglich und vollständig Auskunft zu erteilen. Im Falle säumiger Verfahrensführung soll der EA eine Beschleunigung anmahnen und nötigenfalls nach vorheriger Ankündigung die Aufsichtsbehörde anrufen.

Auf Antrag des Antragstellers ist die nach diesem Gesetz geforderte Schriftform durch die elektronische Form zu ersetzen.“

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### III. Weitere Rechtsgebiete/Problemfelder

#### 1. Verwaltungszustellungsrecht (Bund und Länder)

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### ► **Zustellungsfiktion**

- **Standort:** Eigene Vorschrift bei Zustellungsarten
- **Regelungsinhalt:**

VA gilt ab bestimmtem Zeitpunkt nach Übergabe an den EA als zugestellt

Ausnahme: kein oder späterer Zugang, Beweislast der Behörde

Differenzierung des Zeitpunkts nach Medien der Übermittlung (bei elektronischer Form kürzer als bei Schriftform)

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### III. Weitere Rechtsgebiete/Problemfelder

#### 2. Gebührenrecht/Entgeltregulierung

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **Verwaltungsgebühren für die Tätigkeit des EA**
  - **Betrifft:** sämtliche Optionen außer zertifizierte Private
  - **Ergänzung der Gebührenverzeichnisse:**
    - Rahmengebühren für Verfahrensabwicklung
    - Einfließen der Informationsleistungen in Gebühr für Verfahrensabwicklung, wenn dauerhaftes Betreuungsverhältnis
    - Gesonderte Gebühren für isolierte Informationsleistungen (Rahmengebühr oder Katalog)
  - **Besonderheiten bei Kammern:**
    - Verfahrensabwicklung auch für Mitglieder gebührenpflichtig (als besondere Tätigkeiten), Grund: Ausländische Nichtmitglieder dürfen nicht diskriminiert werden
    - Aber: Entlastung der Mitglieder durch Gebührenfreiheit des Informationsangebots, Grund: Ist vom Mitgliedsbeitrag gedeckt

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### ► **Privatrechtliche Entgelte**

- **Betrifft:** Zertifizierte Private
- **Entgeltregulierung:** Honorarordnung in Anlehnung an BRAGO/HOAI  
Vereinbarkeit mit Art. 15 RLV prüfen (Diskriminierungsfreiheit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit)  
Aus Transparenzgründen höherer Detaillierungsgrad als Gebührenrecht  
Berücksichtigung des Gewinninteresses: Entgelte höher als entsprechende Verwaltungsgebühren

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### III. Weitere Rechtsgebiete/Problemfelder

#### 3. Datenschutzrecht

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **Einstufung als öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen?**
  - **Öffentliche Stellen:**  
Behörden, Kammern, ÖÖP, gemischtwirtschaftliche ÖPP-Gesellschaften
  - **Nicht-öffentliche Stellen:**  
Austauschvertragliche ÖPP-Modelle: Generelle Zuordnung solcher EA zu den öffentlichen Stellen durch Änderung der Datenschutzgesetze (Bund/Länder)  
Zertifizierte Private: Anwendbarkeit der für öffentliche Stellen geltenden Vorschriften als Gegenstand des Regulierungsrechts

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

### III. Weitere Rechtsgebiete/Problemfelder

#### 4. Haftungsrecht

## Workshop „Einheitlicher Ansprechpartner“

- ▶ **Anwendbarkeit des Staatshaftungsrechts (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG)?**
  - Ja: Behörden, Kammern, ÖPP (Privater als Verwaltungshelfer), ÖÖP
  - Nein: Zertifizierte Private → Haftung nach Vertrags- und Deliktsrecht  
Aber: Akkreditierte Zertifizierungsstelle als Beliehene ja
  
- ▶ **Haftende Körperschaft: Anvertrauenstheorie**

Beispiel Landratsamt: Für Landesbedienstete haftet immer das Land, für Kreisbedienstete der Kreis